

ALLGEMEINE VERKAUFS- und LIEFERBEDINGUNGEN (AVB)
der GRÜNER - Gruppe
(Stand: Juli 2017)

1. Allgemeines

a) Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Grüner Systemtechnik GmbH & Co. KG, Grüner Hildburghausen GmbH sowie Grüner Produktions GmbH (nachfolgend: „Grüner“) und einem Käufer, Auftraggeber oder Besteller (nachfolgend: Besteller) gelten ergänzend zu den sonstigen ausdrücklich vereinbarten besonderen Vertragsvereinbarungen ausschließlich diese AVB. Andere Bedingungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch bei vorbehaltloser Leistungserbringung oder Zahlungsannahme von Grüner nicht anerkannt, es sei denn, Grüner hat der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

b) Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Grüner und dem Besteller, ohne dass Grüner im Einzelfall erneut ausdrücklich auf die Einbeziehung hinweisen muss. Die jeweils aktuelle Fassung der AVB kann der Besteller unter <http://www.gruener-systemtechnik.de/de/agb.html> einsehen.

c) Die vorliegenden AVB gelten ausschließlich gegenüber solchen Bestellern, bei denen es sich um Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

2. Beratung

a) Jede Form von Beratung in Wort und Schrift gibt Grüner nach bestem Wissen aufgrund eigener Erfahrungen. Angaben und Auskünfte von Grüner über Eignung und Anwendung der Waren, Dienst- und Werkleistungen sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, unverbindlich und befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung der Waren, Dienst- und Werkleistungen ist der Besteller selbst verantwortlich.

b) Im Falle von Lieferungen oder Leistungen nach Zeichnungen oder sonstigen konkreten Vorgaben des Bestellers ist Grüner gegenüber dem Besteller nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch die Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter betroffen sind.

3. Vertragsabschluss

a) Angebote von Grüner sind freibleibend und unverbindlich, sie stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebots durch den Besteller dar.

b) Grundsätzlich stellt der vom Besteller erteilte Auftrag das verbindliche Angebot zum Vertragsabschluss dar. Aufträge nimmt Grüner schriftlich, per Fax und auch telefonisch entgegen. Aufträge sollen schriftlich erteilt werden, telefonisch oder auf sonstige Weise übermittelte Aufträge werden auf Gefahr des Bestellers ausgeführt. In der Bestellung sind

alle notwendigen Angaben zur Bearbeitung der Bestellung zu machen. Mit der Bestellung einer Ware oder einer Leistung erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Ware bzw. Leistung erwerben zu wollen.

c) Die Leistungen von Grüner ergeben sich grundsätzlich aus der Auftragsbestätigung, mit welcher Grüner das Vertragsangebot des Bestellers angenommen hat. Soweit nicht ausdrücklich in der Bestellung eine abweichende Regelung vorgesehen ist, ist Grüner berechtigt, das in der Bestellung liegende Angebot zum Vertragsschluss innerhalb von fünf Werktagen ab Bestimmungszugang durch eine entsprechende Auftragsbestätigung oder konkludent durch Leistungserbringung anzunehmen

4. Lieferung

a) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen die Lieferungen von Grüner ab benanntem Grüner-Werk gem. der Klausel „ex works (EXW)“ der Incoterms 2010. Dementsprechend geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände mit Anzeige der Abholbereitschaft auf den Besteller über.

b) Sofern die Ware auf Wunsch des Bestellers versandt wird, steht hinsichtlich der Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände die Übergabe der Sendung an die Transportperson oder das Verlassen der Ware aus dem Grüner-Werk zwecks Versendung der Anzeige der Abholbereitschaft gem. Ziffer 4. a) gleich. Ein Versand findet grundsätzlich auf Kosten des Bestellers statt und erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Bestellers, selbst wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Eine Versicherung erfolgt von Grüner nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Bestellers.

c) Soweit die Ware auf Wunsch des Bestellers versandt wird und nicht eine besondere Art und Weise des Versands sowie der Verpackung ausdrücklich vereinbart wurde, behält sich Grüner jeweils die wirtschaftlichste Variante hinsichtlich Versandart und Verpackung vor. Etwaiger Mehraufwand, z.B. für Eiltransporte, Einzeltransporte oder Sonderverpackungen auf Wunsch des Bestellers wird diesem ebenso in Rechnung gestellt wie eine ausdrücklich zu vereinbarende ausnahmsweise Übernahme der Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände durch Grüner.

d) Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist die Anzeige der Abholbereitschaft bzw. die Übergabe der Sendung an die Transportperson oder das Verlassen der Ware aus dem Grüner-Werk zwecks Versendung maßgebend. Für den Fall, dass die Ware ohne Verschulden von Grüner nicht rechtzeitig abgesandt werden kann, gelten Lieferfristen und

-termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

e) Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, diese sind für den Besteller nicht zumutbar.

f) Die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen durch Grüner setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung etwaiger durch den Besteller vorab zu erbringenden Mitwirkungspflichten und -obliegenheiten, z.B. Vorlage erforderlicher Bescheinigungen, Mitteilung angeforderter Informationen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches, voraus. Soweit der Besteller solche vertraglichen Pflichten bzw. Obliegenheiten gegenüber Grüner nicht rechtzeitig erfüllt und von Grüner dadurch die ursprünglichen Lieferfristen bzw. -termine nicht mehr eingehalten werden können, ist Grüner berechtigt, die ursprünglichen Lieferfristen bzw. -termine angemessen zu verlängern bzw. zu verschieben. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

5. Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt oder sonstige unverschuldete und unvorhersehbare Umstände

a) Wird infolge höherer Gewalt, also durch ein betriebsfremdes, von außen durch Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nahezu unvorhersehbar ist und auch durch den Einsatz äußerster Sorgfalt nicht verhindert werden kann, die Einhaltung von vertraglichen Lieferverpflichtungen durch Grüner beeinträchtigt, so hat dies Grüner auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. Grüner ist in diesen Fällen berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Beeinträchtigung zu verschieben. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt Grüner dem Besteller unverzüglich mit.

b) Werden in den unter Ziffer 5 a) genannten Fällen höherer Gewalt Lieferung oder Leistung um mehr als acht Wochen verzögert, ist sowohl der Besteller als auch Grüner berechtigt, im Rahmen des von der Leistungsstörung betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten.

c) Bei Rücktritt werden bereits erbrachte Gegenleistungen zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

d) Bei sonstigen unvorhergesehenen und von Grüner unverschuldeten Umständen und aufgrund von Ereignissen, welche die Lieferungen nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Energie- oder Rohstoffmangel und Betriebsstörungen, gelten die Regelungen Ziffer 5. a) bis c) entsprechend.

e) Die Regelungen dieser Ziffer 5 gelten auch dann, soweit sich Grüner bereits in Verzug befand, als diese Umstände eintraten.

6. Zahlung

a) Sofern nicht explizit anders vereinbart wurde, gelten die vereinbarten Preise in Euro „ab Werk“

zuzüglich Umsatzsteuer sowie etwaiger Zoll-, Fracht-, Sonderverpackungs- und Transportversicherungskosten.

b) Rechnungen von Grüner sind grundsätzlich entsprechend den zwischen Grüner und dem Besteller ausdrücklich vereinbarten Zahlungszielen zu begleichen.

c) Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn Grüner über den Betrag verfügen kann. Der Besteller gerät bei Nichtzahlung nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum automatisch in Verzug, ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf.

d) Bestehen mehrere offene Forderungen von Grüner gegenüber dem Besteller und werden Zahlungen des Bestellers nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Forderung erbracht, so ist Grüner berechtigt festzulegen, auf welche der offenen Forderungen die Zahlung erbracht wurde.

e) Bei Zahlungsverzug ist Grüner berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Daneben ist Grüner berechtigt, weitere Leistungen bis zur Regulierung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückzuhalten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt Grüner vorbehalten.

f) Bei begründeten Zweifeln an Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers ist Grüner berechtigt, Vorkasse oder eine geeignete Sicherheit für die vom Besteller zu erbringende Leistung zu verlangen. Ist der Besteller nicht bereit, Vorkasse zu leisten oder die Sicherheit zu bestellen, so ist Grüner berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

g) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller gegenüber den Ansprüchen von Grüner nur zu, wenn die Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist oder es sich um eine Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis handelt. Die Abtretung von gegen Grüner gerichteten Forderungen bedarf der Zustimmung von Grüner.

h) Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nur, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn Grüner seine Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat. Ist eine Leistung von Grüner unstreitig mangelhaft, ist der Besteller zur Zurückbehaltung nur in dem Maße berechtigt, wie der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Mangelbeseitigung, steht.

7. Prüf- und Rügepflichten des Bestellers

a) Alle Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Lieferungen oder Leistungen setzen voraus, dass den Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB sowie vergleichbaren ausländischen Vorschriften ordnungsgemäß nachgekom-

men wurde. Für Dienst- und Werkleistungen gilt die Regelung des § 377 HGB entsprechend. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen.

b) Der Besteller hat die Ware bei Erhalt unverzüglich zu überprüfen und die dabei erkennbaren Mängel der Ware unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen ab Erhalt der Ware, Grüner anzuzeigen. Als bei Wareneingang erkennbare Mängel gelten insbesondere Falschliefereien (Lieferung einer anderen als der vereinbarten Sache), Mengenabweichungen und offen sichtbare Transportschäden. Versäumt der Besteller diese Frist zur Erstattung der Mängelanzeige, so verliert er hinsichtlich dieser bei Erhalt der Ware erkennbaren Mängel seine Gewährleistungsansprüche gegen Grüner.

c) Verdeckte Mängel der gelieferten Ware, also solche, die nicht bei Wareneingang erkennbar sind, hat der Besteller Grüner unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen ab Feststellung, anzuzeigen. Versäumt der Besteller diese Frist zur Erstattung der Mängelanzeige, so verliert er hinsichtlich dieser erkannten Mängel seine Gewährleistungsansprüche gegen Grüner. Die Beweislast dafür, dass ein verdeckter Mangel vorliegt, trägt der Besteller.

8. Gewährleistung

a) Soweit ein Mangel der Liefer- oder Leistungsgegenstände von Grüner vorliegt, ist Grüner nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt.

b) Die Gewährleistung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ist ausgeschlossen.

c) Grüner ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn der Besteller mit der Zahlung in Verzug ist. Dies gilt nicht, soweit das zurückgehaltene Entgelt unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßig ist.

d) Reklamierte Ware ist Grüner „frei“ zurückzusenden, die Rücksendekosten bei berechtigten Reklamationen wird Grüner dem Besteller erstatten.

9. Haftung

a) Die Haftung von Grüner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind.

b) Eine Haftung von Grüner wegen leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, dass Grüner wegen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. einer Verletzung derjenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, haftet. In diesen Fällen ist die Haftung von Grüner jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

c) Eine Haftung von Grüner auf Erstattung eines entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen. Dies gilt

jedoch nicht im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

d) Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse in Ziffer 9 b) und c) gelten nicht, soweit es sich um Ansprüche gegen Grüner aus dem Produkthaftungsgesetz oder solche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person handelt. Für solche Ansprüche soll die gesetzliche Haftung von Grüner nicht eingeschränkt werden.

e) Erfolgt eine Lieferung oder Leistung von Grüner nach Zeichnungen oder sonstigen konkreten Vorgaben des Bestellers, verpflichtet sich der Besteller, Grüner von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund möglicher Schutzrechtsverletzungen freizustellen.

10. Verjährung

a) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Erzeugnisse von Grüner sowie die daraus entstehenden Schäden beträgt 1 Jahr. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz, insbesondere in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB, längere Fristen vorschreibt.

b) Die Verjährungsfrist unter a) gilt nicht im Falle eines Vorsatzes oder einer groben Fahrlässigkeit von Grüner, wenn Grüner den Mangel arglistig verschwiegen hat sowie insgesamt bei Schadenersatzansprüchen wegen Personenschäden oder Freiheit einer Person und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Hier verbleibt es bei den gesetzlich vorgegebenen Fristen.

11. Eigentumsvorbehalt

a) Bis zur Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und Grüner bleibt die gelieferte Ware Eigentum von Grüner.

b) Vorbehaltsware darf weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden. Von einer Pfändung der Ware oder einem sonstigen Zugriff Dritter und etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware ist Grüner unverzüglich Kenntnis zu geben. Eine Informationspflicht besteht auch, wenn die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware den Besitzer wechselt oder der Besteller seinen Geschäftsort wechselt.

c) Der Besteller kann im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr über die Ware verfügen. Beim Weiterverkauf hat der Besteller den Eigentumsübergang von der vollen Bezahlung der Ware durch seinen Abnehmer abhängig zu machen. Der Besteller tritt hiermit bereits alle sich aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergebenden Ansprüche mit sämtlichen Neben- und Sicherungsrechten im Voraus an Grüner ab. Grüner nimmt die Abtretung ausdrücklich an.

d) Wird Eigentum von Grüner durch den Besteller mit fremdem Eigentum verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt Grüner Eigentum an der neuen

Sache nach Maßgabe des § 947 BGB. Erfolgt Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die fremde Sache als Hauptsache anzusehen ist, so erwirbt Grüner Eigentum im Verhältnis des Wertes der Grüner-Ware zu der fremden Sache zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

e) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Grüner um mehr als 20%, wird Grüner auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

12. Unterlagen, Materialien und Werkzeuge

a) Stellt der Besteller Grüner spezifische Materialien, Fertigungs- oder Betriebsmittel, Druckguss- oder sonstige Werkzeuge zur Verfügung, sind diese Grüner kostenfrei zuzusenden. Kommt der Besteller einer wiederholten Aufforderung von Grüner zur Abholung der zur Verfügung gestellten Gegenstände nicht nach oder sind nach der letzten Lieferung an den Besteller mindestens drei Jahre vergangen, ist Grüner nicht mehr zur weiteren Aufbewahrung verpflichtet.

b) Die Kosten für von Grüner im Auftrag des Bestellers angefertigte oder beschaffte Fertigungsmittel und Werkzeuge hat der Besteller zu tragen.

c) Grüner behält sich das Eigentum und Urheberrecht an allen aufgrund allgemeiner Spezifikationen oder Bearbeitungsmerkmale des Bestellers abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen, wie etwa detaillierte Bearbeitungsunterlagen, Guss- oder Bearbeitungskonzeptionen, Arbeitsplänen bzw. Arbeitsabfolgen, sowie Hilfsmitteln vor. Der Besteller darf diese Gegenstände und Unterlagen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Grüner weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Besteller hat auf Verlangen von Grüner diese Gegenstände und Unterlagen vollständig an Grüner zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

13. Sonstige Bestimmungen

a) Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen von Grüner ist der Sitz des jeweiligen Grüner-Werks, in welchem die Lieferungen und Leistungen produziert wurden.

b) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Parteien ist der Sitz von Grüner in Bad Überkingen.

c) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

d) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem rechtlichen Sinn und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.